



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 28

Lübben (Spreewald), den 12. Juli 2019

Nummer 8



Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung für die Wahl zum 7. Landtag	Seite 2
Wahlbekanntmachung	Seite 4
Wólbne wózjawjenje	Seite 6
Verwaltungsgebührensatzung	Seite 9
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	Seite 13
Bekanntmachungen zum Wahlergebnis:	
Ortsvorsteher Neuendorf	Seite 14
Ortsbeirat Hartmannsdorf	Seite 14
Ortsbeirat Lubolz	Seite 15
Ortsbeirat Radensdorf	Seite 15
Ortsvorsteher Steinkirchen	Seite 16
Ortsvorsteher Treppendorf	Seite 16
Stadtverordnetenversammlung	Seite 16
Bekanntmachung des Gewässerverbandes	Seite 18
FFH-Managementplanung	Seite 19

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg

am **01. September 2019** über
die Wahlbenachrichtigung;
das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis;
das Recht, die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen;
den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis;
die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Briefwahl

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) wird in der Zeit vom Montag, den **05. August 2019**, bis zum Freitag, den **09. August 2019**

[Auslegungsfrist]

in der **Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**
 Verwaltung der

**Fachbereich II/Ordnung,
 Bildung und Soziales
 Bürgerbüro (Zimmer 116)
 Poststraße 5
 15907 Lübben (Spreewald)**

während der **allgemeinen Öffnungszeiten** wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	05. August 2019	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	06. August 2019	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	07. August 2019	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08. August 2019	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09. August 2019	09.00 bis 14.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht an den genannten Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im

Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 17. August 2019 (15. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 27. August 2019 (5. Tag vor der Wahl) über die Beschwerde.
- Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
 In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **21. Juli 2019 (Stichtag - 42. Tag vor der Wahl)** in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind. Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren.
 Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich vor dem 09. August 2019 (23. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, so wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen. Die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde benachrichtigt hier von sofort die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Die wahlberechtigte Person ist von der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde über diese Regelungen zu belehren. Erhält die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde, die die betroffene Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht; die betroffene Person ist von der Streichung zu unterrichten.
 Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren.

4. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 21. Juli 2019 (Stichtag - 42. Tag vor der Wahl) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
Eine wahlberechtigte Person, die sich im Land sonst gewöhnlich aufhält ohne eine Wohnung innezuhaben, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie sich im Land gewöhnlich aufhält.
Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 17. August 2019** (15. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort dem Kreiswahlleiter vorzulegen.
Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 27. August 2019 (5. Tag vor der Wahl) über die Beschwerde. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.
Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu stellen (48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr). Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag.
Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen.
5. **Spätestens am 04. August 2019** (28. Tage vor der Wahl) benachrichtigt die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist (**Wahlbenachrichtigung**). Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins aufgedruckt.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Landtagswahl im **Wahlkreis 28** (Dahme-Spreewald III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag
- 7.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 7.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (01. September 2019), 15 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgegeben werden.
- 7.3 **Wahlscheine** für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 30. August 2019** (2. Tag vor der Wahl), **18 Uhr**, bei der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt (außer bei der durch schriftliche Vollmacht berechtigten Antragstellung für eine andere Person) auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (01. September 2019), 15 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 7.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis zum Wahltag (01. September 2019), 15 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
8. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher **weißer Stimmzettel** des Wahlkreises 28,
 - ein amtlicher **blauer Wahlumschlag**,
 - ein amtlicher **roter Wahlbriefumschlag** (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist) und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen
- Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- die wahlberechtigte Person persönlich,
 - die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Abs. 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung) und

- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

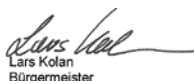
Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Dies geschieht mittels Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

- 9. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **roten Wahlbrief (innenliegend: weißer Stimmzettel im verschlossenen blauen Wahlumschlag und unterschriebener Wahlschein)** so rechtzeitig an die auf dem **roten Wahlbriefumschlag** angegebene Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die wahlberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefwahl.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübben (Spreewald), 24.06.2019


Lars Kolan
Bürgermeister



Information der Wahlbehörde

zum Versand des Wahlscheinantrags

(Beantragung der Briefwahlunterlagen)

Diese Information bezieht sich auf Punkt 7.3 der Bekanntmachung für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 über die Wahlbenachrichtigung; das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis; das Recht, die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen; den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis; die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Briefwahl.

Möchten Sie Ihren Wahlscheinantrag (Vordruck siehe Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte) auf dem postalischen Wege versenden, muss dies zwingend in einem frei gemachten, verschlossenen, an die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) adressierten Briefumschlag erfolgen!

Wenn Sie Ihren Wahlscheinantrag (ausgefüllter und unterschriebener Vordruck siehe Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte) unfrei und ohne Angabe des Adressaten abschicken, wird dieser an eine zentrale Sammelstelle zur Prüfung übergeben. In diesem Falle ist nicht sichergestellt, dass Ihr Wahlscheinantrag zur Bearbeitung rechtzeitig an die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) weitergeleitet wird! Alternativ können Sie beispielsweise folgende kostenlose Möglichkeiten nutzen:

1. elektronische Beantragung Ihres Wahlscheines (*Online-Wahlschein siehe www.luebben.de*) oder
2. Einwurf in den Briefkasten der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) neben dem Eingang des Rathauses in der Poststraße 5.

Wahlbekanntmachung

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

- 1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

- 2. 1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bildet einen Wahlbezirk.
2) Das Wahlgebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	Barrierefreiheit
Nr.	Bezeichnung		
1	Nord 1	Liuba-Grundschule (Speiseraum), Wettiner Str. 1	ja
2	Nord 2	Liuba-Grundschule (Musikraum R105), Wettiner Str. 1	ja
3	Nord 3	Liuba-Grundschule (Hortraum R117), Wettiner Str. 1	ja
4	Nord/West	Sportstätte "Völkerfreundschaft", Spielbergstr.	ja
5	West	Baubetriebshof (Aufenthaltsraum), Puschkinstr. 5A	ja
6	Mitte	Rathaus (Foyer), Poststr. 5	ja
7	Mitte/Ost	Rathaus (Vorflur 1. OG), Poststr. 5	ja
8	Ost	F.-L.-Jahn-Grundschule (Speiseraum), Dreilindenweg 20	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Hartmannsdorf, Hartmannsdorfer Landstr. 20	ja
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus Lubolz, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	ja
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstr. 12A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstr. 54	ja

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens am 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in den Räumen 005 (Briefwahlbezirk 9508) und 207 (Briefwahlbezirk 9509) des Rathauses der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) in der Poststraße 5 zusammen.

- 4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
- und
- die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald), den 24.06.2019


Lars Kolan
Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wólbne wózwawjenje

1. Dnja 01. septembra 2019

su

Wólby do krajnego sejma Bramborskeje

Wólby traju wót zeger 8.00 do 18.00 góž.

2. 1) Lubin (Błota) twóri jaden wólbny wobcerk.

2) Lubin (Błota) jo do 14 powšykných wólbnych wobcerkow rozdžělony.

wólbny wobcerk		wólbny lokal	bžeze zadorow
1	Pódpołnoc 1	Zakładna šula Liuba (jěžańja), Droga Wettinarjow 1	x
2	Pódpołnoc 2	Zakładna šula Liuba (muzikowa rumnosć R105), Droga Wettinarjow 1	x
3	Pódpołnoc 3	Zakładna šula Liuba (hortowa rumnosć R117), Droga Wettinarjow 1	x
4	Pódpołnoc /Pódwjacor	Sportowanišćo „Pšijašelstwo ludow“, Na grajownej górje	x
5	Pódwjacor	Dwór twařskego zawoda (pšebywańska rumnosć), Droga Puškina. 5A	x
6	Srjež	Radnica (foyer), Postowa droga 5	x
7	Srjež/Pódzajtšo	Radnica (pšedwjaža 1. etaža), Postowa droga 5	x
8	Pódzajtšo	Zakładna šula F.-L.-Jahn- (jěžańja), Puš tšoch lipow 20	x
9	Hartmanojce	Dom wejsneje zgromadnosći Hartmanojce, Hartmanojka nakrajna droga 20	x
10	Lubolce	Dom wejsneje zgromadnosći Lubolce, Młyński puš 10	x
11	Rańchow	Wognjowa wobora Rańchow, Gólly puš 30	x
12	Nowa Wjas	Wognjowa wobora Nowa Wjas, Nowsańska wejsna droga 12A	x
13	Kamjena	Wognjowa wobora Kamjena, Pši wognjowej woborje 9	x
14	Radom	Sportowanišćo Radom, Radomska głowna droga 54	x

We wólbnych powěžeńkach, kenž su se k wólbam wopšawnjonym wósobam nejpózdžej dnja 04.08.2019 pšípóšali, su napisane wólbny wokrejs, wólbny wobcerk a wólbny lokal, w kotaremž ma k wólbam wopšawnjona wósoba wuzwólowaš.

3. Pšedsedařtwa listowego wuzwólwanja zmakaju se k zwěšćenju wuslědkow listowego wuzwólwanja na wólbnem dnju 15:00 góž. w rumnosćach 005 (wobcerk listoweje wólby 9508) a 207 (wobcerk listoweje wólby 9509) radnice měšća Lubin (Błota) na Postowej droze 5.

4. Kužda k wólbam wopšawnjona wósoba, kenž njama wólbne łopjeno, móžo jano we wólbnem lokalu toho wólbneho wobcerka wuzwólowaš, do kótaregož wuzwólowskego zapisa jo zapisana.

Wuzwólwarje maju swóju wólbnu powěžeńku a plašecy personalny dokument z wobrazom sobu pšinjasc. Na pominanje wólbneho pšedsedařtwa maju se wupokazaš.

Wólbna powěžeńka musy se pśi wuzwólowanju wótedaś.

Wuzwólujō se z amtskimi głosowańskimi lisćikami. Kuždy wuzwólowař / Kuždy wuzwólowařka dostanjo na wólbneŋ dnju we wótpowědujucem wólbneŋ lokalu amtski głosowański lisćik.

Kuždy wuzwólowař / Kuždy wuzwólowařka ma jaden předny a jaden drugi głos.

Na głosowańskem lisćiku su pśecej w rěže wuzwólowańskich głosowańskich cystow

- a) za wólby pó wokrejsnych wólbnych naraženjach pśizwólone wokrejsne wólbne naraženja z podašim familijowego mjenja, pśedmjenja, powołanja abo žěłabnošći a adresu kandidatki / kandidata ako teke mjenja partaje, politiskego zjadnošeństwa abo lisćinowego zjadnošeństwa, a gaž se wużywa krotke pomjenjowanje, teke to, abo pomjenjowanje „jadnotliwa kandidatka” abo „jadnotliwy kandidat” za kandidatow, kenž njewustupuju za jadnu partaju, za politiske zjadnošeństwo abo lisćinowe zjadnošeństwo, a napšawo wót mjenja kuždeje kandidatki / kuždego kandidata jaden krejz za nacerjenje. Pśi wokrejsnych wólbnych naraženjach lisćinowych zjadnošeństwow su na głosowańskem lisćiku teke mjenja, a jo-lic maju, teke krotkopomjenjenja tych do njogo słušecych partajow abo politiskich zjadnošeństwow,
- b) za wólby pó krajnych lisćinach pśizwólone krajne lisćiny z mjenim partaje, politiskego zjadnošeństwa abo lisćinowego zjadnošeństwa, a gaž se wużywa krotke pomjenjowanje, teke to, ako teke familijowe mjenja a pśedmjenja přednych pěš kandidatow a nalěwo wót mjenja partaje, politiskego zjadnošeństwa abo lisćinowego zjadnošeństwa jaden krejz za nacerjenje. Pśi krajnych lisćinach lisćinowych zjadnošeństwow su na głosowańskem lisćiku dalej mjenja, a jo-lic maju, krotkopomjenjenja tych do njogo słušecych partajow abo politiskich zjadnošeństwow.

5. Wuzwólowařka / wuzwólowař wótedajo swój

předny głos na tu wašnju,

až wóna / wón na lěwem boku głosowańskego lisćika pśez nakšicowanje w krejzu abo na někaku drugu wašnju jasnje pokazuju, kótarej kandidatce / kótaremu kandidatoju dej płašić,

a swój

drugi głos na tu wašnju,

až wóna / wón na pšawen boku głosowańskego lisćika pśez nakšicowanje w krejzu abo na někaku drugu wašnju jasnje pokazuju, kótarej krajnej lisćinje dej płašić.

Głosowański lisćik musy se wót wuzwólowařki / wót wuzwólowařa we wuzwólowařskej kabinje wólbneŋ lokala abo we wósebnej pódlańskej rumnošći njewižony wót drugih wóznamjeniš a w złożonej formje do wuzwólowařskeje urny scyniś, tak až wokoło stojece wósoby wobznamjenjenje njespóznaju.

6. Wólbne jadnanje ako teke wólbneŋu jadnanju se pśizamknjece zwěšćenje a póstajenje wólbneŋ wuslědka we wólbneŋ wobceřku stej zjawnej. Kuždy wósoba ma pśistup, dalokož to njekazy wólbne jadnanje.

We wólbneŋ casu su w a pśi twarjenju, w kótareŋž jo wólbny lokal, ako teke

bžezpósrědnje pšed zachodom k twarjenjoju kužde wobwliwowanje pšez słowo, zuk, pismo abo wobraz ako teke kužde zběranje pódpismow zakazane (§ 35 Bramborskeje krajneje wólbneje kazni).

7. Wuzwólwarje, kenž maju wólbne łopjeno, mógu se wobželiš na wólbje we wólbnem wokrejsu, w kótaremž jo wólbne łopjeno wustajone,

a) pšez wótedaše głosa w kuždemžkuli wólbnem wobceřku abo

b) pšez listowe wuzwólwanje.

Chtož co wuzwólwaš pšez listowe wuzwólwanje, musy se wót wólbneho zastojnstwa wobstaraš amtski głosowański lisćik, amtsku wólbnu wobalku ako teke amtsku wólbnu listowu wobalku a swój wólbny list z głosowańskim lisćikom (w zacynjonej wólbnej wobalce) a pódpisanym wólbny m łopjenom scasom wótpošaš na to na wólbnej listowej wobalce pódané město, tak až tam nejpózdžej na wólbnem dnju až do 18.00 góž. dožjo. Wólbny list móžo se teke na pódanem měšće wótedaš.

8. Slěpe a na wiženje škódowane luže mógu wužywaš wólbnu šablonu za wobznamjenjenje swójego wólbneho lisćika. Wólbnu šablonu dostanu dermo a mógu se póžedaš pla:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.

Heinrich-Zille-Straße 1-6

03042 Cottbus

Telefon: 0355 – 22549

Fax: 0355 – 7293974

9. Chtož wuzwólujó njewopšawnjony abo teke howacej njepšawy wuslědk wólby zawinujó abo wuslědk sfalšujó, se wótštrofujo z pópajženim až do pěš lět abo z pjenjezneju pokutu. Wopyt se wótštrofujo (§ 107a wótst. 1 a 3 Pokušeńskich kazniskich knigłow).

Lubin (Błota), dnja 02.07.2019

wólbne zastojnstwo



(zyglišk wólbneho zastojnstwa)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Ullrich', written over a horizontal line.

(rucny podpis)

Satzung

der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 12]), S. 7 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) in ihrer Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) einschließlich ihrer Eigenbetriebe (im Folgenden „Stadt“ genannt) erhebt für Amtshandlungen, Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für besondere Leistungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (im Folgenden „Verwaltungsleistungen“ genannt), die der Beteiligte beantragt hat oder die ihn unmittelbar begünstigen.

(2) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Maßstab und Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistungen der Verwaltung notwendig ist.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Werden mehrere, nebeneinander vorzunehmende gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungsleistung die Gebühr einzeln zu erheben.

(4) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so ist hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung(en) maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, so ist keine Gebühr zu erheben. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so ist die für die Ablehnung erhobene Gebühr anzurechnen.

(8) Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 3

Verwaltungsgebührenbefreiungen

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

- a) Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsoferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens;
- b) Verwaltungstätigkeiten, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
- c) Verwaltungstätigkeiten, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt als Anstellungskörperschaft bzw. Arbeitgeber bezieht;
- d) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
- e) die Bearbeitung von Hinweisen, Eingaben, Beschwerden und ähnlichen Mitteilungen.

(2) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient;
- d) Eigentümer von Leitungen (z.B. der Versorgung, Entsorgung und Telekommunikation) im öffentlichen Bereich bzw. von diesem direkt beauftragten Bauunternehmen soweit Gegenseitigkeit im Sinne der Tarifstellen 4.2.4 und 5.1.1 besteht.

§ 4

Verwaltungsgebührenermäßigung

(1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung bis zu 50 vom Hundert gewährt werden. Das Gleiche gilt für Verwaltungsleistungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Gebühren- und Auslagenermäßigung bis zu 50 vom Hundert gewährt werden, wenn die Verwaltungsleistung wissenschaftlicher, orts- oder heimatkundlicher Forschungen dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung bis zu 50 vom Hundert gewährt werden.

§ 5

Auslagen

(1) Notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Vornahme der Verwaltungsleistung stehen, sind vom Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit ist oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreib- und Nachnahmeverfahren;
- b) Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- d) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;

- e) Zeugen-, Dolmetscher-, Gutachter-, und Sachverständigenkosten;
 - f) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen oder Tieren;
 - g) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen;
 - h) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - i) Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.
- (3) Für den Ersatz von Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Gebühren entsprechend, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist.

§ 6

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung wird als ein selbstständiges Verfahren behandelt.
- (4) Soweit Auslagen im Rechtsbehelfsverfahren anfallen, gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.

§ 7

Entstehung der Verwaltungsgebührenschild und der Pflicht zur Auslagenerstattung

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (4) Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschildner verlangt.

§ 8

Verwaltungsgebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzu-

rechnen ist, beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
 (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 9

Fälligkeit der Verwaltungsgebührenschild

- (1) Die Verwaltungsgebühren und die Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Verwaltungsgebührenschildner fällig.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungsleistung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgebühren und Auslagen in der voraussichtlichen Höhe ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschild übersteigt, ist dieser zu erstatten.

§ 10

Säumniszuschlag

- (1) Wird eine Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so entstehen Säumniszuschläge im Sinne des § 240 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist gilt:
- a) bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse der Stadt der Tag des Eingangs,
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt oder bei Einzahlung mit Zahlkarte der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt gutgeschrieben wird.

§ 11

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührenschildsetzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota), den 18.06.2019



Lars Kolan
 Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenschildsetzung

Tarifstelle	Gebührenschild und Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Tarifstellen (für alle Verwaltungsbereiche, Einrichtungen, Eigenbetriebe)	
1.1	Verwaltungsleistungen (Tätigkeiten nach Personal- bzw. Zeitaufwand)	
1.1.1	Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und andere Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr bestimmt ist - für jede angefangene ½ Stunde	15,00
1.1.2	sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen - für jede angefangene ½ Stunde	15,00
1.1.3	Gebühren nach Zeitaufwand für gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind - für jede angefangene ½ Stunde	25,00

1.2	Vervielfältigungen (Ablichtungen, Fotokopien, Ausdrücke mit Kopiergeräten oder EDV-Technik, je Seite)	
1.2.1	im Format DIN A5 oder DIN A4	0,25
1.2.2	im Format DIN A3	0,40
1.2.3	Bearbeitungsgebühr für Vervielfältigung durch Dritte zum Kostennachweis	10,00
1.3	Abgabe von Drucksachen, digitalen Dokumenten, elektronischen Dateien (incl. Druck- und Versandkosten)	
1.3.1	Abgabe von Satzungen, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen und ähnlichen Schriftstücken des Ortsrechtes (Kosten der Herstellung wie unter Tarifstelle 1.2)	10,00 bis 100,00
1.3.2	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen (Kosten der Herstellung wie unter Tarifstelle 1.2)	15,00 bis 150,00
1.3.3	Erstellen von Kopien auf Datenträger (fremde Datenträger z.B. USB-Sticks werden nicht akzeptiert) a) Kosten der Herstellung wie unter Tarifstelle 1.1.3 b) je CD/ DVD c) andere Datenträger	1,00 Kosten-ersatz
1.3.4	Bereitstellen bzw. Versenden von Dateien per E-Mail mit erhöhtem Arbeitsaufwand (bündeln, komprimieren, Zip-Datei)	5,00
1.3.5	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder des Logos der Stadt a) für Vereine oder Verbände b) für gewerbliche Zwecke	10,00 25,00
1.4	Akteneinsicht, Archiv-Auskünfte (Einsicht in aufgezeichnete Unterlagen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen)	
1.4.1	allgemeine schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Akten- bzw. Archivbeständen erfordern - für jede angefangene ½ Stunde	11,00
1.4.2	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register, Sammlungen u. dgl. nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, - für jede angefangene ½ Stunde, - insgesamt höchstens	15,00 100,00
1.4.3	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register, Sammlungen u. dgl., die nicht unter das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) fallen - je angefangenen Kalendertag	40,00
1.5	Amtliche Beglaubigungen	
1.5.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen - für jede einzelne Beglaubigung	3,00
1.5.2	Beglaubigung von Führungs- oder Schulzeugnissen, Urkunden, einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen, Kopien, Reprografien (incl. Anfertigung einer Fotokopie) - je Original	5,00
1.5.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, wissenschaftliche Texte) - je Original	7,50
1.6	Schreibgebühren	
1.6.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie Rechtsbehelfe - je angefangene Seite	7,00
1.6.2	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl. - je angefangene Seite (unabhängig vom Format)	7,00
1.7	Auslagen	
1.7.1	Kostenersatz gemäß der jeweils gültigen Tarife, der tatsächlich angefallenen Kosten bzw. gemäß Einzelnachweis	
2.	Finanzwesen	
2.1	Kommunale Abgaben	
2.1.1	Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Quittung, Spendenbescheinigung oder eines Schreibens	7,00
2.1.2	Bescheinigung über gezahlte Abgaben (Beiträge oder Gebühren)	7,00
2.1.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00
2.1.4	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken	10,00
2.2	Liegenschaften, Rechte an Grundstücken	
2.2.1	Negativzeugnis gemäß §§ 24 ff. BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts) - für ein Flurstück - für jedes weitere Flurstück	35,00 10,00

2.2.2	Verzichtserklärung für ein vertraglich vereinbartes Vorkaufsrecht der Stadt	2 v.H. des Bodenrichtwertes (BRW) max. 250,00
2.2.3	Bestellung von Leitungsrechten - je lfd. Meter a) Privatpersonen b) für gewerbliche Zwecke	5,00 20,00
2.2.4	Bestellung von Wegerechten a) Privatpersonen b) für gewerbliche Zwecke	15% vom BRW/m ² 30% vom BRW/m ²
2.2.5	Bestellung von Baulast a) Privatpersonen b) für gewerbliche Zwecke	15% vom BRW/m ² 30% vom BRW/m ²
2.2.6	Genehmigung für die Mitbenutzung von Grundstücken durch Medienträger	50% vom BRW/m ²
2.2.7	Bewilligungen von Löschungen, Pfandhaftentlassungen, Rangrücktrittserklärungen und sonstige Erklärungen - je angefangene ½ Stunde	30,00
2.2.8	Rücknahme von Grundstücks- und Trennstückskaufanträgen nach der positiven Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 17 BbgKVerf	250,00
3.	Ordnungswesen	
3.1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
3.1.1	Vergabe einer Hausnummer	25,00
3.1.2	schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro - je Fundsache	5,00
3.1.3	Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen gemäß (§ 52) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) - je angefangene ½ Stunde	20,00
3.1.4	Entfernen ungenehmigter Plakate a) Bearbeitungsgebühr für Erstellung des Bescheides (einmalig) b) Gebühr pro Plakat	30,00 5,00
4.	Bauwesen	
4.1	Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte	
4.1.1	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung oder für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen a) Grundgebühr zzgl. b) je angefangene Seite (DIN A4)	7,00 1,50
4.1.2	schriftliche Auskünfte zur Bewertung von Grundstücken und zum Bauplanungsrecht - je angefangene ½ Stunde	15,00
4.2	Genehmigungen, Zustimmungen	
4.2.1	Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich (Aufbruchgenehmigung) außer bei Störfällen a) je Genehmigung Grundbetrag zzgl. b) für Auskünfte, die mit besonders hohem Aufwand verbunden sind - je angefangene ½ Stunde c) Höchstbetrag	40,00 15,00 250,00
4.2.2	Erlaubnis/ Zustimmung für die Befestigung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen sowie Baustellenzufahrten einschließlich Leitungsauskunft für Straßenbeleuchtungs- und Straßenentwässerungsanlagen	35,00
4.2.3	Bescheinigungen über Beiträge (Erschließungsbeiträge nach BauGB, Straßenausbaubeiträge nach KAG)	25,00
4.2.4	Leitungsauskünfte für Straßenbeleuchtungs- oder Straßenentwässerungsanlagen a) pro Grundstück b) pro Straßenzug <500m c) pro Straßenzug >500m	15,00 25,00 40,00
4.2.5	Genehmigungen zur Einleitung von Grundwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal Grundbetrag bis 1 Woche bis 4 Wochen jede weitere Woche	150,00 250,00 50,00
5.	Stadtentwässerung	
5.1	(Amts-)Handlungen gemäß der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
5.1.1	Leitungsauskunft a) pro Grundstück b) pro Straßenzug <500m c) pro Straßenzug >500m	15,00 25,00 40,00
5.1.2	Kanaltiefenschein oder Kanallageplan	20,00
5.1.3	Bescheinigungen über Beiträge (Schmutzwasseranschlussbeiträge nach KAG) auch Negativbescheinigungen	25,00

5.1.4	Zustimmung zu Bauarbeiten a) je Genehmigung Grundbetrag zzgl. b) für Auskünfte, die mit besonders hohem Aufwand verbunden sind - je angefangenen ½ Stunde c) Höchstbetrag	40,00 15,00 250,00
5.1.5	Vervielfältigungen von topografischen Übersichtskarten im Satzungsgebiet des Entwässerungsbetriebes in verschiedenen Maßstäben: je Seite (unabhängig vom Format)	4,00
5.1.6	Genehmigung zum Einbau eines Trinkwasserunterzählers (Absetzmengenzähler/Gartenwasserzähler) zur Absetzung von Trinkwassermengen	20,00
5.1.7	Entwässerungsgenehmigung häuslicher Abwässer	30,00
5.1.8	Entwässerungsgenehmigung für Anlagen, für die besondere technische Einrichtungen erforderlich sind, die über das Maß bei der Einleitung häuslicher Abwässer hinausgehen, einschließlich Kanaltiefenschein und Abnahme	75,00
5.1.9	Genehmigung/ Stellungnahme zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungsge- bundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die mobile Schmutzwasserbeseitigung	30,00
5.1.10	Sonstige Ausnahmeregelungen zu Satzungsregelungen des Entwässerungsbetriebes	30,00

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 2019

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2019/050

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wählt Herrn Peter Rogalla für die Dauer der Wahlperiode zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/051

1.
Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, dass drei Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gewählt werden.

2.
Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wählt Herrn Paul Bruse für die Dauer der Wahlperiode zum Ersten Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

3.
Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wählt Herrn Andreas Rieger für die Dauer der Wahlperiode zum Zweiten Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

4.
Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wählt Herrn Andreas Dommaschk für die Dauer der Wahlperiode zum Dritten Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/052

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, dass dem Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) neben dem Bürgermeister 6 Stadtverordnete angehören.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/053

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses auf den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zu übertragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/022a

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/055

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister, den Antrag auf Zuwendung zur Beschaffung für ein Hubrettungsfahrzeug für die Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in Höhe von ca. 610.000 € zu unterzeichnen. Zur Finanzierung wird der Bürgermeister zu einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 85.000 € ermächtigt. Zur Deckung werden Mittel aus dem Ansatz Produkt 11116, Finanzkonto 785100, Untersachkonto 46423.94000 herangezogen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hebt die Haushaltssperre i. H. v. 85.000 € im Ansatz Produkt 111.16, Finanzkonto 785100, Untersachkonto 46423.94000 auf.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt folgende Besetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
Pro Lübben	Frank Selbitz	
CDU	Jens Richter	Marco Sell, Benjamin Kaiser, Bork Lange, Dr. Inis Schönfelder
diestadtfraktion	Peter Schneider	Paul Bruse
Die Linke	Peter Rogalla	Reinhard Krüger, Sven Richter
SPD	Andreas Dommaschk	Martin Würfel
Grüne / B 90	Andreas Rieger	Thomas Fischer

(Die fehlenden Stellvertreter werden zeitnah nachbenannt.)

Bei zwei Enthaltungen sprechen sich die Stadtverordneten einstimmig dafür aus.

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) benennt Frau Andrea Freimann als Mitglied der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist.

Bei zwei Enthaltungen sprechen sich die Stadtverordneten einstimmig dafür aus.

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ist sich darüber einig, dass die Fraktionen die Vorsitze der Fachausschüsse wie folgt besetzen.

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung:

Fraktion Pro Lübben; Ausschussvorsitzender: Martin Kunze

2. Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales:

CDU; Ausschussvorsitzender: Marco Sell

3. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt:

diestadtfraktion; Ausschussvorsitzender: Paul Bruse

Bei zwei Enthaltungen sprechen sich die Stadtverordneten einstimmig dafür aus.

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) ist sich über die folgende Besetzung der Aufsichtsräte einig:

Aufsichtsrat – LWG	
Fraktion	Mitglied
Pro Lübben	Frank Selbitz
CDU	Jens Richter
diestadtfraktion	Peter Schneider
Die Linke	Peter Rogalla
SPD	Andrea Freimann
Grüne / B 90	
Verwaltung	Lars Kolan
Aufsichtsrat - SÜW	
Fraktion	Mitglied
Pro Lübben	Sabine Minetzke
CDU	Bork Lange
diestadtfraktion	Jürgen Kuhring
Die Linke	Sven Richter
SPD	Andreas Dommaschk
Grüne / B 90	
Verwaltung	Grit Britze

(Die fehlenden Mitglieder werden zeitnah nachbenannt.)
Bei zwei Enthaltungen sprechen sich die Stadtverordneten einstimmig dafür aus.

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) bestätigt folgende Besetzung der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	Sachk. Einwohner
1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung			
Pro Lübben	Martin Kunze		René Parnack
CDU	Benjamin Kaiser	Bork Lange, Marco Sell, Jens Richter, Dr. Inis Schönfelder	Ralf Carla
diestadtfraktion	Christian Jungnickel	Paul Bruse	Peter Kolisch
Die Linke	Sven Richter	Reinhard Krüger, Peter Rogalla	Hartmut Wedekind
SPD	Andreas Dommaschk	Martin Würfel	Carola Köhler
2. Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt			
Pro Lübben	Sabine Minetzke	Robert Breszgott	
CDU	Jens Richter	Marco Sell, Benjamin Kaiser, Bork Lange, Dr. Inis Schönfelder	Annett Kaiser
diestadtfraktion	Paul Bruse	Christian Jungnickel	Kai Schultchen
Die Linke	Peter Rogalla Sven Richter	Reinhard Krüger,	Ulrich Krumpe
SPD	Andrea Freimann	Andreas Dommaschk	Manfred Dreiucker
3. Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales			
Pro Lübben	Patrick Bierwagen		Nicole Meyl
CDU	Marco Sell	Jens Richter, Benjamin Kaiser, Bork Lange, Dr. Inis Schönfelder	Susanne Nomine
diestadtfraktion	Dr. Steffen Sternberger	Paul Bruse	Sabine Mrose
Die Linke	Reinhard Krüger	Sven Richter, Peter Rogalla	Simke Richter
SPD	Martin Würfel	Andrea Freimann	Stefanie Schirner

(Die fehlenden Mitglieder werden zeitnah nachbenannt.)

Werksausschuss – SEL		
Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
Pro Lübben	Wolfram Beck	
CDU	Benjamin Kaiser	Marco Sell, Jens Richter, Bork Lange, Dr. Inis Schönfelder
diestadtfraktion	Paul Bruse	Peter Schneider
Die Linke	Sven Richter	Reinhard Krüger
SPD	Andreas Dommaschk	Martin Würfel

(Die fehlenden Mitglieder werden zeitnah nachbenannt.)

Bei zwei Enthaltungen sprechen sich die Stadtverordneten einstimmig dafür aus.

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers der Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Neuendorf vom Sonntag, dem 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis	
Zahl der wahlberechtigten Personen	132
Zahl der Wähler	109
Zahl der ungültigen Stimmen	5
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	104

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlages (Wahlvorschlags-träger)	Vor-Familienamen der Bewerber	Stimmen-zahlen
D 1	1.EWV. Klinkmüller	Wolfgang Klinkmüller	55
D 2	2.EWV. Rieger	Sebastian Rieger	49
Summe:			104

Der Wahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber Klinkmüller, Wolfgang - Stimmenzahl 55 die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen **Ortsvorsteher des Ortsteils Neuendorf** gewählt wurde.

Lübben (Spreewald), 2019-06-04



Michael Hase
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirats der Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Hartmannsdorf vom Sonntag, dem 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis	
Zahl der wahlberechtigten Personen	476
Zahl der Wähler	318
Zahl der ungültigen Stimmzettel	13
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	892

Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Einzelwahlvorschlag Greiser Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers	Stimmzahl
1. Greiser, Sylva	518

Einzelwahlvorschlag Penk Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers	Stimmzahl
1. Penk, Carolin	374
	892

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber:

Insgesamt sind **2 Sitze** zu vergeben. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

D1	Einzelwahlvorschlag Greiser, Sylva	518	1
D2	Einzelwahlvorschlag Penk, Carolin	374	1
		892	

Lübben (Spreewald), 2019-06-04



Michael Hase
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

**des Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirats
der Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Lubolz
vom Sonntag, dem 26. Mai 2019**

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis	
Zahl der wahlberechtigten Personen	613
Zahl der Wähler	407
Zahl der ungültigen Stimmzettel	7
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	1.184

Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	Namen des Wahlvorschlagsträgers (Kurzbezeichnung)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
D1	WG diestadtfraktion Bruse, Paul	320	1
D2	Einzelwahlvorschlag Kabitschke, Marita	537	1
D3	Einzelwahlvorschlag Kuhne, Simone	327	1
		1.184	

Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

WG diestadtfraktion Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers	Stimmzahl
1. Bruse, Paul	320

Einzelwahlvorschlag Kabitschke Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers	Stimmzahl
1. Kabitschke, Marita	537

Einzelwahlvorschlag Kuhne Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers	Stimmzahl
1. Kuhne, Simone	327

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber:

WG diestadtfraktion Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze: 1 lfd. Nummer:
Bruse, Paul	320	1

Einzelwahlvorschlag Kabitschke Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze: 1 lfd. Nummer:
Kabitschke, Marita	537	1

Einzelwahlvorschlag Kuhne Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze: 1 lfd. Nummer:
Kuhne, Simone	327	1

Es wurden keine Ersatzpersonen festgestellt.

Lübben (Spreewald), 2019-06-04



Michael Hase
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

**des Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirats
der Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Radensdorf
vom Sonntag, dem 26. Mai 2019**

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis	
Zahl der wahlberechtigten Personen	421
Zahl der Wähler	292
Zahl der ungültigen Stimmzettel	3
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	860

Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nr.	Namen des Wahlvorschlagsträgers (Kurzbezeichnung)	Kennbuchstabe	Zahl der Sitze
1	1. WG diestadtfraktion	D1	3

Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

1.WG diestadtfraktion Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers	Stimmzahl
1. Schacht, Hans-Jörg	410
2. Liebsch, Anja	267
3. Nakonzer, Thomas	183
	860

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber:

1.WG diestadtfraktion	Zahl der Sitze: 3	lfd. Nummer:
Gewählte Bewerber (Familien- und Zahl der Stim-Vornamen)	men	mer:
Schacht, Hans-Jörg	410	1
Liebsch, Anja	267	2
Nakonzer, Thomas	183	3

Es wurden keine Ersatzpersonen festgestellt.

Lübben (Spreewald), 2019-06-04



Michael Hase
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers der Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Steinkirchen vom Sonntag, dem 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis

Zahl der wahlberechtigten Personen	1.178
Zahl der Wähler	725
Zahl der ungültigen Stimmen	15
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	710

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlages (Wahlvorschlags-träger)	Vor-Familien-namen der Bewerber	Stimmen-zahlen
D 1	1. EWV Thomas Budich	Thomas Budich	173
D 2	2. EWV Marcus Wrege	Marcus Wrege	537
Summe:			710

Der Wahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber **Wrege, Marcus** - Stimmenzahl 537 die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen **Ortsvorsteher des Ortsteils Steinkirchen** gewählt wurde.

Lübben (Spreewald), 2019-06-04



Michael Hase
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers der Stadt Lübben (Spreewald) Ortsteil Treppendorf vom Sonntag, dem 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis	
Zahl der wahlberechtigten Personen	338

Zahl der Wähler	217
Zahl der ungültigen Stimmen	5
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	212

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Votum	Stimmenzahl
D 1	"JA"	198
D 2	"NEIN"	14
Summe:		212

Der Wahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber **Schade, Torsten** - Stimmenzahl 198 die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen **Ortsvorsteher des Ortsteils Treppendorf** gewählt wurde.

Lübben (Spreewald), 2019-06-04



Michael Hase
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom Sonntag, dem 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis	
Zahl der wahlberechtigten Personen	12.080
Zahl der Wähler	6.785
Zahl der ungültigen Stimmzettel	167
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	19.629

Insgesamt sind **22 Sitze** zu vergeben. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvor-schlag Nr.	Namen des Wahlvor-schlagsträgers (Kurzbezeichnung)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.634	3
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4.493	5
3	Die Linke (Die LINKE)	2.236	3
4	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE / B 90)	1.373	2
5	PRO LÜBBEN (PRO LÜBBEN)	4.719	5
6	EWV Sven Gratzias	222	0
7	WG diestadtfraktion	3.952	4

Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Be-Stimmenzahl werbers	
1. Dommaschk, Andreas	854
2. Schirner, Stefanie	267
3. Hänsch, Frank	159
4. Köhler, Carola	238
5. Dreiucker, Manfred	217
6. Freimann, Andrea	282
7. Würfel, Martin	307

8. Irlbacher, Dieter	201
9. Liedke, Max	109
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	
Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Be-Stimmzähler	
1. Richter, Jens	603
2. Kaiser, Benjamin	684
3. Dr. Schönfelder, Inis	811
4. Sell, Marco	687
5. Nomine, Susanne	193
6. Lange, Bork	550
7. Galkow, Jens	179
8. Eberwein, Sandra	296
9. Kaiser, Annett	305
10. Muschick, Ferdinand	109
11. Plinsch, Jörg	76

Die LINKE

Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Be-Stimmzähler	
1. Rogalla, Peter	1085
2. Krüger, Reinhard	478
3. Richter, Sven	359
4. Wedekind, Hartmut	159
5. Böckel, Wolfram	60
6. Markewitz, Danilo	98

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE / B90)

Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Be-Stimmzähler	
1. Rieger, Andreas	483
2. Orphal, Christine	225
3. Fischer, Thomas	344
4. Weingardt, Dagmar	113
5. Pengel, Sandra	208

PRO LÜBBEN (PRO LÜBBEN)

Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Be-Stimmzähler	
1. Selbitz, Frank	1.460
2. Minetzke, Sabine	556
3. Beck, Wolfram	437
4. Meyl, Nicole Andrea	84
5. Kunze, Martin	359
6. Herzke, Burkhard	264
7. Badewitz, Sandra	65
8. Parnack, René	271
9. Stahn, Doreen	88
10. Breszgott, Robert	80
11. Hübner, Ronny	96
12. Wrege, Marcus	288
13. Dr. Schwebel, Jörg	127
14. Bierwagen, Patrick	540

EWV Sven Gratzias

Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Be-Stimmzähler	
1. Gratzias, Sven	222

WG diestadtfraktion

Familien- und Vornamen der Bewerberin / des Be-Stimmzähler	
1. Schneider, Peter	1.101
2. Gosdschick, Mandy	134
3. Dr. med. dent. Sternberger, Steffen	528
4. Mrose, Sabine	181
5. Bruse, Paul	297
6. Schmiedel, Manuel	91
7. Dr. med. Wagner, Johannes	82
8. Brose, Detlef	295

9. Kolisch, Peter	91
10. Jungnickel, Christian	531
11. Schultchen, Kai	119
12. Kerstan, Rico	62
13. Schacht, Hans-Jörg	96
14. Kuhring, Jürgen	188
15. Zoschenz, Michael	156

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Zahl der Sitze: 3
--	--------------------------

Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Dommaschk, Andreas	854	1
Würfel, Martin	307	2
Freimann, Andrea	282	3

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Zahl der Sitze: 5
--	--------------------------

Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Dr. Schönfelder, Inis	811	1
Sell, Marco	687	2
Kaiser, Benjamin	684	3
Richter, Jens	603	4
Lange, Bork	550	5

DIE LINKE (DIE LINKE)	Zahl der Sitze: 3
------------------------------	--------------------------

Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Rogalla, Peter	1.085	1
Krüger, Reinhard	478	2
Richter, Sven	359	3

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE / B90)	Zahl der Sitze: 2
--	--------------------------

Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Rieger, Andreas	483	1
Fischer, Thomas	344	2

PRO LÜBBEN	Zahl der Sitze: 5
-------------------	--------------------------

Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Selbitz, Frank	1.460	1
Minetzke, Sabine	556	2
Bierwagen, Patrick	540	3
Beck, Wolfram	437	4
Kunze, Martin	359	5

WG diestadtfraktion	Zahl der Sitze: 4
----------------------------	--------------------------

Gewählte Bewerber (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Schneider, Peter	1.101	1
Jungnickel, Christian	531	2
Sternberger, Dr. med. dent. Steffen	528	3
Bruse, Paul	297	4

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Zahl der Sitze: 3
--	--------------------------

Ersatzpersonen (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Schirner, Stefanie	267	1
Köhler, Carola	238	2
Dreiucker, Manfred	217	3
Irlbacher, Dieter	201	4
Hänsch, Frank	159	5
Liedtke, Max	109	6

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Ersatzpersonen (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Kaiser, Anett	305	1
Eberwein, Sandra	296	2
Nomine, Susanne	193	3
Galkow, Jens	179	4
Muschick, Ferdinand	109	5
Plinsch, Jörg	76	6

DIE LINKE (DIE LINKE)

Ersatzpersonen (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Wedekind, Hartmut	159	1
Markewitz, Danilo	98	2
Böckel, Wolfram	60	3

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE / B90)

Ersatzpersonen (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Orphal, Christina	225	1
Pengel, Sandra	208	2
Weingardt, Dagmar	113	3

PRO LÜBBEN (PRO LÜBBEN)

Ersatzpersonen (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Wrege, Marcus	288	1
Parnack, René	271	2
Herzke, Burkhard	264	3
Dr. Schwebel, Jörg	127	4
Hübner, Ronny	96	5
Stahn, Doreen	88	6
Meyl, Nicole Andrea	84	7
Breszgott, Robert	80	8
Badewitz, Sandra	65	9

WG diestadtfraktion

Ersatzpersonen (Familien- und Vornamen)	Zahl der Stimmen	lfd. Nummer
Brose, Detlef	295	1
Kuhring, Jürgen	188	2
Mrose, Sabine	181	3
Zoschenz, Michael	156	4
Godschick, Mandy	134	5
Schultchen, Kai	119	6
Schacht, Hans-Jörg	96	7
Schmiedel, Manuel	91	8
Kolisch, Peter	91	9
Wagner, Dr. med. Johannes	82	10
Kerstan, Rico	62	11

Lübben (Spreewald), 2019-06-04



Michael Hase
Wahlleiter
für die Stadt Lübben (Spreewald)

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste"

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf, Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 4290 Fax: 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2019 bis Februar 2020 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG) Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2019

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

FFH-Managementplanung

im Biosphärenreservat Spreewald:

1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Meiereisee und Kriegbuschwiesen“

Das FFH-Gebiet „Meiereisee und Kriegbuschwiesen“ zählt zu den 595 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet „Meiereisee und Kriegbuschwiesen“ im Biosphärenreservat Spreewald ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im 1. Entwurf des Managementplans „Meiereisee und Kriegbuschwiesen“ empfohlenen Maßnahmen wurden umfänglich mit den in ihren Belangen von der Planung betroffenen Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o. g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 14. Juni 2019 bis zum 21. Juli 2019 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkreten Änderungsvorschläge** können **bis zum 21. Juli 2019** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ARGE MP Spreewald

LB Planer+Ingenieure GmbH

Anne Hartmann

Eichenallee 1a, 15711 Königs Wusterhausen

info@lbplaner.de

Tel. 03375 252245

Der Entwurf des Managementplans „Meiereisee und Kriegbuschwiesen“ sowie die dazugehörigen Karten stehen Ihnen zum Download unter dem folgenden Internetlink zur Verfügung:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/ffh-managementplanung-1-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-meiereisee-und-kriegbuschwiesen/

Des Weiteren besteht auf Nachfrage die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Plans in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald

Schulstraße 9, 03222 Lübbenau

br-spreewald@lfu.brandenburg.de

Tel. 03542 89210

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt

Referat N8, Biosphärenreservat Spreewald

Eugen Nowak

eugen.nowak@lfu.brandenburg.de

Tel. 03542 89210